

Sexuelle Handlungen mit Tieren gehören zu jenen Tatsachen, die von der Öffentlichkeit und selbst in Tierschutzkreisen nur am Rande wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich bei derartigen Übergriffen nicht um die Taten einiger weniger sozial isolierter und am Rande der Gesellschaft stehender Menschen.

U ntlängst saß ich in gemütlicher Runde mit zwei Tierärzten, einem Verhaltensbiologen und einem Journalisten am Tisch. Das Gespräch verlief über „dies und das“ zu einem Thema, das in der Öffentlichkeit wenig fokussiert wird: der sexuelle Missbrauch von Tieren. Ab und an liest man in der Zeitung von entsprechenden Vorkommnissen, die vor Gericht verhandelt wurden. Einer der Tierärzte berichtete von einem Fall, bei dem er als Zeuge aussagen musste. Grund der Anklage ist in solchen Fällen, in denen ein Tier nachweislich zu Schaden gekommen ist, nicht die Tat als solche, sondern der Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Zoophilie ist in Deutschland - entgegen der landläufigen Meinung! - mit Wegfall des §175 b (Unzucht mit Tieren) seit 1969 nicht mehr ausdrücklich verboten und nicht strafbar.

Begriffsbestimmung

Sexuelle Kontakte und/oder Handlungen mit Tieren wurden früher umgangssprachlich unter dem Begriff „Sodomie“ zusammengefasst. Aus den alttestamentarischen Überlieferungen kennen wir die Geschichte der Städte Sodom und Go-



Am 24. März demonstrierten in Köln knapp 400 Tierschützer gegen den sexuellen Missbrauch der Tiere. Die Forderung der Demonstranten: Zoophilie muss verboten werden!

morrhä, die von Gott für ihre zügellose Sündhaftigkeit und Sittenlosigkeit durch Feuer vernichtet wurden. Dieser Begriff wird historisch, aber auch noch heute für gesellschaftlich nicht akzeptiertes sexuelles Verhalten wie Inzest oder Pädophilie benutzt.

Selten und als Fachterminus wenig geeignet, da begrifflich bereits vorverurteilend, hört man den Ausdruck „Bestialität“ oder „Bestiophilie“, der sich vom lateinischen Wort bestialis (= tierisch) ableitet. Auch der Begriff „Zooerastie“ - aus den griechischen Wörtern zoon (= Geschöpf, Lebewesen, Tier) und erastis (= Liebhaber) wurde schnell wieder verworfen.

Als allein gültiger Fachbegriff steht heutzutage die Bezeichnung „Zoophilie“, die sich aus dem Griechischen für zoon und philein (= lieben) ableitet. Definiert wird Zoophilie nach einer Erklärung des Prof. Dr. med. Volker Faust als „eine Form des Sexualverhaltens, bei der sexuelle Erregung und Befriedigung überwiegend oder ausschließlich durch sexuelle Handlungen an und/oder mit Tieren erreicht wird“. Allein die Begriffsbestimmung verursacht bereits Verwirrung und bildet auch die Basis dafür, dass Zoophile ihr Hin so darstellen, als wäre es nichts anderes als „reinsten Ausdruck einer wahren Liebe zum Tier“. Rechtlich

wähnt man sich dabei auf der sicheren Seite.

Geschichtlicher Hintergrund

Sexuelle Kontakte zu Tieren sind so alt wie die Menschheit. Ihr Stellenwert war je nach zeitlicher Sittenordnung, herrschender Weltanschauung, Kultur- und Religionsepoche - sehr unterschiedlich. Dabei kamen alle Extreme vor: von uneingeschränkter Billigung und Verehrung innerhalb bestimmter Zeremonien bis zur Todesstrafe bei Ablehnung und mythologischer Verteufelung. Nach Studien der beiden Juristen Bolliger und Goetschel scheint die Zoophilie auch bei antiken Völkern eine bedeutende Rolle gespielt zu haben. So gehen die meisten Totemkulte auf das Konzept eines tierischen Urahns zurück. Die geschlechtliche Vereinigung von Mensch und Tier werde mit der Zeugung entsprechender Mischwesen in vielen Mythologien beschrieben.

Strafrechtliche Aspekte

Außerhalb Europas gibt es bis zum heutigen Tage verschiedene Kulturkreise, in denen der sexuelle Kontakt mit Tieren weder verboten noch gesellschaftlich verurteilt wird. Dies sind häufig Volksstämme, die sich ihr Schamanentum erhalten haben und es praktizieren. Auch in unserer westlichen, sogenannten zivilisierten Welt ist Zoophilie in über 80 Prozent der Länder nicht mehr strafbar. Die moderne Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen Recht und Moral, wobei die Ahndung der Verletzung und Überschreitung moralischer Grundwerte meist der Gesellschaft überlassen bleibt. Von rechtsverbindlichem Interesse sind zoophile Handlungen nur dann, wenn Tatbestände von Tierquälerei und/oder „Sachbeschädigung“ publik werden und somit unter die Tierschutzparagrafen der nationalen Tierschutzgesetze fallen. Her-

stellung, Verbreitung und Besitz von zoophiler Pornografie sind in etlichen unserer Nachbarländer erlaubt, entsprechende Publikationen oder Filme im Erotikhandel öffentlich zu kaufen. Sogar das gezielte Verleihen oder der Verkauf eines Tieres für entsprechende Zwecke unterliegt keinem direkten Verbot, auch nicht die Gewöhnung an und Abrichtung auf sexuelle Praktiken, solange keine Inhalte des Tierschutzgesetzes tangiert werden. Wer vermag auch schon Tieren seelische und psychische Schädigungen nachzuweisen?!

In Österreich war der sexuelle Kontakt zwischen Mensch und Tier von 1971 bis 2008 nicht strafbar. Durch das novellierte Tierschutzgesetz vom 11. Januar 2008 sind sexuelle Handlungen an und mit Tieren verboten.

In der Schweiz ist ebenfalls seit 2008 ein neues Tierschutzrecht in Kraft, in dem unter Artikel 16, Absatz 2 „sexuell motivierte Handlungen an und mit Tieren als Missachtung der Tierwürde“ definiert und verboten werden. Erfreulich hierbei, dass dieses Verbot unabhängig davon gilt, ob dem Tier nachweislich

Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden!

In Deutschland erfolgte 1969 im Rahmen der Sexualstrafrechtsreform die ersatzlose Streichung des schon im Reichsstrafgesetzbuch verankerten § 175 b (Unzucht mit Tieren), sodass seit dem 1. April 1970 keine strafrechtliche Verfolgung mehr stattfindet. Die Veröffentlichung und Verbreitung von pornografischen Bildern und Schriften wird im §184 Strafgesetzbuch geregelt.

Gesellschaftliches Tabuthema

Der sexuelle Umgang mit Tieren stellt eines der größten Tabuthemen unserer Zeit dar, die Dunkelziffer dürfte ausgesprochen hoch sein. Dementsprechend finden sich kaum statistisch gefestigte Daten und populärwissenschaftliche Untersuchungen. Nach einer Studie der Juristen Bolliger und Goetschel sind fast alle gängigen Heim- und Nutztierarten betroffen, wobei „unkastrierte und - aus Angst vor Krankheitsübertragungen und Verletzungen - reinliche Tiere bevorzugt werden, die den Umgang mit Menschen gewohnt sind.“ Psychologen und Soziologen vertreten heute die Meinung, dass zoophile Personen keinesfalls ausschließlich psychisch labile, gestörte und/oder kranke Persönlichkeiten sind, sondern in der Mehrzahl Personen, die keine nennenswerten psychischen Störungen haben. Zoophilie kommt offenbar in allen Gesellschaftsschichten, bei Männern wie Frauen und in den unterschiedlichsten Altersstufen vor.

Roman Klar



Fotos: bmt

Weitere Informationen:
www.bmt-tierschutz.de
www.tierimrecht.org
www.stummeschreie.info
www.verschwiegenes-tierleid-online.de

Warum Zoophilie in Deutschland (noch) nicht verboten ist

Man darf keine Schriften verbreiten, die Menschen bei sexuellen Handlungen mit Tieren zeigen - aber es ist erlaubt, sexuelle Handlungen an Tieren vorzunehmen. Über diesen zynisch anmutenden Widerspruch, der zugleich eine Gesetzeslücke im deutschen Strafrecht darstellt, sprach Christa Lötz vom Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V. mit Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis.

I In der Schweiz, Frankreich, Großbritannien und Belgien werden sexuelle Handlungen an Tieren unter Strafe gestellt, die Niederlande, Schweden und Norwegen folgen voraussichtlich in Kürze mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Warum ist Zoophilie in Deutschland noch immer erlaubt, obwohl die Vergangenheit gezeigt hat, dass das Tierschutzgesetz Tiere vor sexuell motivierten Taten nicht ausreichend zu schützen vermag?

Ich kann Ihnen nicht sagen, warum die Zoophilie in Deutschland noch immer erlaubt ist. Das ist umso unverständlicher, als die Verbreitung von Schriften, wenn sie sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, nach den §§ 11, 184a StGB verboten ist.

Wir haben also die unglaubliche strafrechtliche Situation, dass die sexuelle Handlung mit Tieren an sich erlaubt, die Verbreitung von Schriften über die sexuelle Handlung aber strafrechtlich sanktioniert und verboten ist. Es besteht hier also eine deutliche Rechtslücke!

Ein Hauptgrund dafür scheint mir, dass diese Thematik den meisten Bürgern, aber auch den Politikern in Deutschland völlig unbekannt ist.

Denn wenn man unvoreingenommene Bürger darauf anspricht, dass Zoophilie in Deutschland nicht strafbar ist, so zeigen sie nach meiner Erfahrung ausschließlich große Empörung und absolu-

tes Unverständnis. Insoweit scheint es mir sehr wichtig, dass hier noch erhebliche Aufklärung darüber geleistet wird, dass sexuelle Handlungen mit Tieren gegenwärtig in Deutschland nur in den wenigsten Fällen unter Strafe stehen.

I Bis 2013 muss der bundesdeutsche Gesetzgeber die EU-Tierversuchsrichtlinie in nationales Recht umsetzen. Wie hoch sind die Chancen, dass im Zuge der anstehenden Novellierung des Tierschutzgesetzes auch das Zoophilieverbot (wieder) festgeschrieben wird?

Mir ist keine ausdrückliche Bereitschaft einer Partei, ein Zoophilieverbot zu nominieren, bekannt. Dabei wäre ein Verbot nicht schwierig durchzusetzen, weil es weder wirtschaftliche noch soziale Argumente dagegen gibt und insoweit kein Widerstand von der Wirtschaft oder anderen Gruppen zu erwarten ist.

Gleichzeitig halte ich die Wahrscheinlichkeit bei der anstehenden Novellierung des Tierschutzgesetzes für eher gering, da die Novellierung ja auch nicht dem besonderen Interesse der Parteien an einem Schutz der Tiere, sondern vielmehr europäischen Zwängen geschuldet ist. Eine Veränderung könnte eintreten, wenn das Thema in der Öffentlichkeit stärker thematisiert würde. Denn Politiker möchten ja gewählt werden.

Erwähnt werden müssen hier allerdings die seit langem bestehenden, erheblichen Bemühungen einzelner Politiker, wie der Landestierschutzbeauftragten des Landes Hessen, Frau Dr. Madeleine Martin, die seit vielen Jahren versucht, ein Zoophilie-Verbot zu erreichen.

I Warum ist der sexuelle Missbrauch von Tieren - bei aller Aufgeklärtheit der Gesellschaft - noch immer ein so großes Tabuthema? Was hält Ihrer Meinung nach viele Menschen davon ab, Zoophilie als eigenständiges und offenbar immer massiver werdendes Tierschutzproblem wahrzunehmen?

Nach meiner Erfahrung handelt es sich nicht um ein Tabuthema, vielmehr ist es einfach zu wenig bekannt. Die Medien sind hier dringend aufgefordert, über dieses Thema zu berichten. Gegenwärtig sind sexuelle Handlungen an Tieren nicht verboten. Dieser Zustand, der nach meiner Auffassung nicht von der Gesellschaft mitgetragen wird, sondern höchstens von wenigen, sollte Gegenstand von Veröffentlichungen sein. Es sollten diesbezüglich Diskussionen geführt und die öffentliche Meinung in den Medien widergespiegelt werden.

Mit freundlicher Genehmigung aus dem bmt-Mitgliedermagazin „Das Recht der Tiere“.